

1. Die ständigen Tagschreiber bei den Gerichten, den Oberstaatsanwälten und den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten führen die Bezeichnung „Sekretariatsgehilfen“.
2. Die Aufstellung und Entlassung der Sekretariatsgehilfen und die Bestimmung ihrer Funktionsbezüge erfolgt durch das königliche Staatsministerium der Justiz.
3. § 5 Abs. 4 der Verordnung vom 6. September 1879, die Geschäftseinrichtung der Gerichtschreibereien und die Schreibgebühren bei den Gerichten betr. (S. u. V.-Bl. S. 1110), ist aufgehoben.

Gegeben München, den 7. Juli 1887.

Q u i t p o l d

des Königreichs Bayern Verweser.

Fehr. v. Leonrod.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
f. Ministerialrath v. Kastner.

Nr. 9647.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Zahl und die Siege der Notare betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Quitpold,

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden uns bewogen, im Hinblick auf Art. 5 des Gesetzes vom 10. November 1864, das Notariat betreffend, zu verordnen: